

Statuten

DRAUFF (Produzioni)



Redaktionelle Präambel

Obwohl im folgenden Text personelle und funktionelle Nennungen der Einfachheit halber nur in der weiblichen oder männlichen Form erscheinen, sind stets beide Geschlechter angesprochen.

I. Allgemeines

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Drauff Produziuns“ oder „DRAUFF“, nachstehend DRAUFF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Samedan.

DRAUFF ist politisch und konfessionell neutral.

Das Vereinsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

2. Zweck

DRAUFF pflegt und fördert das Kultur- und Filmschaffen in der Schweiz.

DRAUFF veranstaltet Theater-Vorstellungen, produziert Filme und Anlässe und schafft Förder- und Übungskurse verschiedenster Art und/oder ist bei der Organisation behilflich.

DRAUFF ist Sparten-übergreifend tätig (d.h. in versch. Künsten / interdisziplinär / transdisziplinär)

DRAUFF vernetzt seine Mitglieder und bietet diesen über dies eine Plattform für die Positionierung individueller, übergreifender und gemeinschaftlicher Angebote.

Ferner beteiligt sich DRAUFF am kulturellen Leben der Gemeinden und der Schweiz.

II. Mitgliedschaft

DRAUFF besteht aus:

- Teilmitgliedern
- Vollmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Gönnern
- Helfern

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Mitglieder von der Generalversammlung aufgenommen.

3. Teilmitglieder

Teilmitglieder können alle werden, welche DRAUFF bei der Erreichung der Vereinsziele unterstützen. Sie entrichten einen jährlich von der Generalversammlung bestimmten Mitgliedschaftsbeitrag und sie beteiligen sich aktiv am Vereinsgeschehen.

Teilmitglieder sind nicht wählbar und sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

4. Vollmitglieder

Vollmitglied können Künstler der darstellenden und bildenden Künste, sowie Musik und Literatur werden, welche bereits seit einem vollen Vereinsjahr als Teilmitglied im Verein aktiv waren.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Teilmitglieder, die sich während des Jahres durch besonderen Einsatz ausgezeichnet haben, zur Ernennung als Vollmitglied vor. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch Vollmitglied zu werden.

Vollmitglieder entrichten einen jährlich von der Generalversammlung bestimmten Mitgliedschaftsbeitrag und sie beteiligen sich aktiv am Vereinsgeschehen.

Vollmitglieder sind wählbar und sie haben Stimm- und Wahlrecht.

5. Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich über längere Zeit und/oder durch aussergewöhnliche Leistungen für den Verein eingesetzt haben können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.

6. Kollektivmitglieder

Kollektivmitglied können Juristische Personen werden.

Der Vorstand schlägt der Generalversammlung Kollektivmitglieder zur Ernennung vor. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Es besteht kein Anspruch auf Kollektivmitgliedschaft.

Kollektivmitglieder entrichten einen jährlich von der Generalversammlung bestimmten Mitgliedschaftsbeitrag.

Kollektivmitglieder sind nicht wählbar und sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

7. Gönner

Die Gönner unterstützen DRAUFF durch spontane finanzielle Zuwendungen. Gönner sind nicht wählbar und sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

8. Helfer

Die Helfer unterstützen DRAUFF durch ihre aktive Mithilfe an Produktionen und Vorstellungen. Helfer sind nicht wählbar und sie haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

9. Rechte der Mitglieder

- *Teilmitglieder* können alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos besuchen. Teilmitglieder, die in einem darstellenden oder bildnerischen Beruf professionell tätig sind, können einen externen Link zum eigenen Profil auf der DRAUFF-Internetseite platzieren lassen oder DRAUFF gegen eine Aufwandpauschale von CHF 50.- eine entsprechende Destinationsseite erstellen lassen. Teilmitglieder werden zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen.
- *Vollmitglieder* können alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos besuchen und verfügen auf der Website des Vereins über ein eigenes Profil, auf welchem sie sich vorstellen können. Vollmitglieder werden zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen.
- *Ehrenmitglieder* können alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos besuchen. Ehrenmitglieder werden zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen.
- *Kollektivmitglieder* können alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos besuchen und verfügen auf der Website des Vereins über ein eigenes Profil, auf welchem sie sich vorstellen können. Maximal 3 Repräsentanten des jeweiligen Kollektivmitgliedes werden zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen.
- *Gönner* werden zu ausgewählten Veranstaltungen separat eingeladen. Sie können alle Veranstaltungen des Vereins kostenlos besuchen. Gönner werden zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen.
- *Helfer* können alle Vorstellungen der von ihnen unterstützten Veranstaltung kostenlos besuchen. Helfer können zum jährlichen DRAUFF-Weihnachtsessen eingeladen werden.

10. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Der Austritt ist schriftlich (per Post oder elektronisch) zu erklären. Er kann nur auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann aus DRAUFF ausgeschlossen werden, wenn es:

- den Jahresbeitrag nicht ordnungsgemäss bezahlt
- sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen von DRAUFF schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Generalversammlung nach Antrag des Vorstandes.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Rechte gegenüber DRAUFF.

III. Organisation

Die Organe von DRAUFF sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle
- Künstlerische / ausbildnerische Leitung

11. Generalversammlung

Die Generalversammlung, nachstehend GV, ist das oberste Organ von Drauff und wird vom Präsidenten geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist oder schriftlich (per Post oder elektronisch) auf die Teilnahme verzichtet. Ist eine GV nicht beschlussfähig, wird ein neuer Termin festgelegt.

Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb des neuen Vereinsjahres statt und schliesst jeweils das vergangene Vereinsjahr ab.

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen auf

- Begehren des Vorstandes
- Antrag der Kontrollstelle
- Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich (in Papierform oder elektronisch) an alle Vollmitglieder mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

Anträge zu Händen der GV sind spätestens eine Woche im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Folgende Geschäfte stehen ausschliesslich der GV zu:

- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und der Bilanz
- Abnahme des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- (allfällige) Wahl der künstlerischen Leitung
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die GV kann auch über alle weiteren Geschäfte des Vereins befinden.

Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gilt für die Beschlussfassung das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

12. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung von DRAUFF. Er besteht aus mindestens drei Personen mit folgenden Funktionen:

- Präsident
- Aktuar/Vizepräsident
- Kassier/Vizepräsident

Der Präsident wird in sein Amt gewählt. Die restlichen Funktionen werden innerhalb des Vorstandes nach eigenem Ermessen verteilt. Das Jahres-Budget wird vom Vorstand festgelegt. Eine Ämterkumulation ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, die Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Der Aktuar und der Kassierer verfügen jeweils zu zweit über eine rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift im Verkehr mit den Geldinstituten.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen hat jedes Vorstandsmitglied eine

Stimme. Es gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

Die Vorstands-Tätigkeit ist unentgeltlich, Vorstandsmitglieder sind aber von der Beitragspflicht befreit. Spesen können von der DRAUFF übernommen werden. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind reglementarisch geregelt. Vorstandsmitglieder können mit speziellen Aufgaben betraut und entsprechend entlohnt werden.

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes werden an der GV bestimmt.

13. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus mindestens einem, maximal 2 Revisoren, die sich aus den Mitgliedern rekrutieren. Sie werden von der GV für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie können erst nach Unterbruch von mindestens einem Jahr wiedergewählt werden. Die Wahl wird so bestimmt, dass die Ablösung jeweils gestaffelt erfolgt. Bei einem Wechsel bleibt somit immer ein Rechnungsprüfer noch ein Jahr im Amt.

Die Revisoren prüfen die Buchführung, Belege und Kassenstand. Sie legen der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Revisionstätigkeit und stellen Antrag auf Erteilung oder Verweigerung Décharge gegenüber dem Kassier und Vorstand.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Kontrollstelle sein.

Kann diese Aufgabe nicht an Mitglieder delegiert werden, wird diese an eine externe Revisionsstelle übertragen.

IV. Finanzen

14. Finanzielle Belange

Das Vereinsvermögen bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge für das folgende Jahr fest. Der maximale Mitgliedschaftsbeitrag beträgt CHF 300.--

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

15. Versicherung / Haftung

Die Unfallversicherung ist Sache des Mitglieds. Jedes Vereinsmitglied hat persönlich für eine entsprechende Versicherung aufzukommen.

DRAUFF verfügt über eine Haftpflichtversicherung, die bei Haftung des Vereins zum Zuge kommt. (Dies ist dann der Fall, wenn die Personen, die den Schaden verursacht hat/haben, nicht genauer bestimmt werden kann/können.)

V. Nachwuchsförderung „DRAUFFischem“ (GR) bzw. „DRAUFFlos“ (ZH) und weitere Angebote (folgend als «DRAUFF TRAINING» bezeichnet)

16. Zweck

Mit der vereinsinternen Organisation DRAUFF TRAINING fördert Drauff aktiv die Nachwuchs-Ausbildung mit interessierten Jugendlichen und/oder Erwachsenen.

DRAUFFischem / DRAUFFlos hat den Zweck, die Teilnehmer durch theoretischen und praktischen Unterricht das Schauspielern, Tanzen, Performen und Filmen zu lehren, und die Liebe zum Auftritt im Allgemeinen und zum Theaterspielen im Besonderen zu wecken.

Die Teilnehmer sollen zu guten TheaterschauspielerInnen, TänzerInnen und Vereinsmitgliedern herangebildet und nach Möglichkeit in das DRAUFF-Kollektiv hinzugefügt werden. (Dies gilt speziell für Absolventen einer entsprechenden Ausbildungsstätte.)

Mit „DRAUFF TRAINING“ kann DRAUFF eine regelmässige Übungs- und Weiterbildungsmöglichkeit sowohl für Laien als auch für angehende Profis und DRAUFF-Mitglieder selbst bieten.

Der Vorstand erteilt einem „DRAUFF TRAINING“-s-Leiter / künstlerischer Leiter den Auftrag zur Leitung und Hauptaufsicht über das Training. Der Leiter hat die Möglichkeit einzelne Trainingseinheiten von anderen DRAUFF-Vollmitgliedern leiten zu lassen und diese für die Gestaltung einer Probe zu instruieren.

Teilnehmer sowie auch die Leitung müssen selbst unfallversichert sein.

17. Organisation

Der Vorstand erteilt nach Evaluation der Möglichkeiten & der Kompetenzen einem DRAUFF-TRAININGS-Leiter bzw. künstlerischen Leitern den Auftrag für die Leitung des entsprechenden Kurses bzw. Trainings.

Dieser ist für die Gesamtgestaltung der Ausbildung bzw. des Trainings verantwortlich.

Er wird bei Bedarf von weiteren vom Vorstand zu beauftragenden Mitgliedern bzw. Ausbildnern / Coaches unterstützt und ergänzt.

VI. Besondere Regelungen

18. Reglemente

Weitere Bestimmungen können vom Vorstand reglementarisch geregelt werden. Auf Antrag eines Mitgliedes wird über Reglemente oder Teile davon abgestimmt. Zirkularentscheide sind auf elektronischem Wege zugelassen.

VII. Schlussbestimmungen

19. Auflösung

Die Auflösung von DRAUFF erfolgt nach den im Gesetz vorgesehenen Fällen (ZGB Art. 77). Aus anderen Gründen kann die Auflösung nur durch die GV beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. In diesem Falle ist das gesamte Vereinsvermögen den Behörden der Gemeinde Samedan zur Aufbewahrung zu übergeben, bis sich in Samedan wieder eine Vereinigung mit dem selben oder einem ähnlichen Zweck bildet, die auf das vorhandene Vermögen Anspruch erheben kann.

20. Inkrafttreten / Änderungen

Die vorliegenden Statuten wurden am 19. Februar 2020 beschlossen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen und können mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen durch eine Generalversammlung abgeändert oder ersetzt werden.

Zürich, 19.02.2020

Präsident:

Aktuar

Lorenzo Polin

Silvan Buess